

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Ausgabe: Kiel, den 13. November

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922. Vom 16. Oktober 1947 (S. 77). — Verlängerung der Geltungsdauer von Notverordnungen (S. 79).

II. Bekanntmachungen.

Entschließung der 5. ordentlichen Landesynode betr. Recht auf Arbeit (S. 79). — Entschließung der 5. ordentlichen Landesynode betr. Freilassung der Kriegsgefangenen (S. 79). — Beschluß der Landesynode zur Frage der dänisch-kirchlichen Arbeit (S. 79). — Einführung von Bischof Wester (S. 80). — Aufruf zur Adventsammung (S. 80). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elmshagen, Propstei Kiel (S. 80). — Kirchenbau (S. 81). — Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1946 (S. 81). — Mitwirkung der Arbeitsämter bei Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften im öffentlichen Dienst (S. 82). — Vernichtung alter Akten (S. 82).

III. Personalien (S. 82).

Beilage: Handreichung zur Adventsammung.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz

zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922.

Vom 16. Oktober 1947.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.
u. V.-Bl. 1924 S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn ein Kirchenvorstand beharrlich die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann die Kirchenleitung ihn nach Anhörung des Synodalausschusses auflösen. Das Gleiche gilt in Kirchengemeinden, in denen eine Kirchenvertretung beibehalten ist, von dieser. Bildet der Kirchenvorstand das einzige Organ der Kirchengemeinde, so sind im Falle seiner Auflösung neue Kirchenälteste zu wählen und zu berufen. Besteht daneben eine Kirchenvertretung und wird nur sie aufgelöst, so sind neue Kirchenvertreter zu wählen und zu berufen; wird auch der Kirchenvorstand aufgelöst, so ist mit der Neubildung ein anderer Kirchenvorstand oder ein besonderer Bevollmächtigter zu betrauen.

(2) Bis zur Neubildung der aufgelösten Kirchenvertretung werden ihre Rechte durch den nicht aufgelösten Kirchenvorstand, wird dieser aufgelöst, so werden seine Rechte durch einen oder mehrere nach Anhörung des Synodalausschusses von der Kirchenleitung zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt. Werden beide Körperschaften aufgelöst, so ist die Ausübung ihrer Rechte Bevollmächtigten oder einem anderen Kirchenvorstand zu übertragen.

(3) Die Kosten fallen der Kirchengemeinde zur Last.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn in einer Kirchengemeinde die Wahl von

Kirchenältesten oder Kirchenvertretern nicht zustandekommt oder ein Kirchenvorstand oder eine Kirchenvertretung wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig wird. Das Gleiche gilt für neugebildete Kirchengemeinden bis zur Bildung der kirchlichen Körperschaften, wenn nicht deren Befugnisse den kirchlichen Körperschaften der Muttergemeinde übertragen werden.

(5) Wenn ein Kirchenvorstand aus anderen Gründen als den in Absatz 1 und 4 genannten außerstande ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Synodalausschusses einen Gemeindefirchenausschuß einsetzen und ihm bis auf weiteres die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes und, soweit diese beibehalten ist, auch die der Kirchenvertretung übertragen sowie den Vorsitz abweichend von § 37 der Verfassung regeln“.

2. In § 51 wird im Satz 3 nach dem Worte „verkünden“ eingefügt: „die Sakramente“ einsetzungsgemäß verwalten.“
3. In § 52 wird im Satz 1 nach den Worten „Bürgschaft für“ eingefügt: „die Achtung des Bekenntnisses und“.
4. § 104 soll wie folgt lauten: (1) Die Organe der Landeskirche sind

1. die Landesynode,
2. die Kirchenleitung,

3. die Bischöfe für Schleswig und für Holstein und der Landesuperintendent für Lauenburg.

5. In § 105 erhält der Absatz 2 folgende Fassung: „Sie ist berufen, unsere Landeskirche als eine wahre evangelisch-lutherische Kirche zu erhalten und auszugestalten, die dem ganzen Volke verpflichtet ist.“ Der Absatz 4 erhält folgenden Zusatz: „und ist berechtigt, für besondere Aufgaben auch über die Zeit ihrer Tagung hinaus ständige Ausschüsse zu bilden und ihren Wirkungskreis festzustellen.“
6. In § 106 wird im Absatz 3, Ziffer 4 das „und“ vor „der Gemeindeverbände“ durch ein Komma ersetzt und dahinter eingefügt, und der Gesamtverbände“.

7. In § 107 wird im Absatz 1, Ziffer 7 das „und“ vor Kirchengemeindev Verbände durch ein Komma ersetzt und dahinter „und Gesamtverbände“ hinzugefügt.
8. In § 111 wird in Absatz 1, Zeile 2 statt „die Kirchenvertretung“ gesetzt „der Kirchenvorstand und in Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung die letztere.“
9. Der Unterabschnitt III des 3. Abschnittes erhält die Überschrift „Die Kirchenleitung“ statt „Die Kirchenregierung“.
10. Der § 124 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Kirchenleitung besteht aus
 1. den beiden Bischöfen,
 2. dem Bischofsvikar,
 3. Acht Mitgliedern der Landessynode, von denen drei Geistliche und fünf Nichtgeistliche sein müssen,
 4. dem Präsidenten des Landeskirchenamts.
 (2) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt ein Bischof, er wird von der Landessynode auf Amtszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 (3) Sein Stellvertreter im Vorsitz ist der andere Bischof.
 (4) Bei Lauenburgischen Fragen tritt der Landesuperintendent für Lauenburg in die Kirchenleitung ein. Im Falle der Abstimmung hat sich alsdann der Bischofsvikar der Stimme zu enthalten. Bei Fragen von allgemein kirchlicher Bedeutung ist der Landesuperintendent für Lauenburg berechtigt, an den Verhandlungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.
 (5) Der Präsident der Landessynode kann nicht zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt werden; er ist aber berechtigt, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.“
11. § 125 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung werden auf die Amtsdauer der Landessynode gewählt. Sie sind auf deren erster Tagung zu wählen und bleiben, auch im Falle der Auflösung der Landessynode, im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
 (2) Für die drei geistlichen Mitglieder sind drei geistliche Stellvertreter, für die fünf nichtgeistlichen Mitglieder sind fünf nichtgeistliche Stellvertreter zu wählen.
 (3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“
12. § 127 erhält folgende Fassung:
 „An die Stelle verhandelter oder ausgeschiedener synodaler Mitglieder der Kirchenleitung treten ihre Stellvertreter in der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge, an die Stelle des verhandelten oder ausgeschiedenen Präsidenten des Landeskirchenamts tritt sein Stellvertreter im Amt in die Kirchenleitung ein.“
13. Im § 132 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
 „Aufgabe der Kirchenleitung ist die Leitung der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze“. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
14. Im § 136 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
 „Sie sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbstständig.“ Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „Sie werden bei Erledigung ihrer Obliegenheiten nach ihrer Weisung durch einen Bischofsvikar unterstützt, außerdem stehen ihnen die geistlichen Mitglieder und Sachbearbeiter des Landeskirchenamts nach Bedarf zur Verfügung.“
15. An die Stelle der bisherigen Bestimmung des § 137 tritt die folgende Bestimmung:

- „Der Bischofsvikar wird auf Vorschlag der Bischöfe von der Kirchenleitung ernannt“.
16. Im § 139 wird Ziffer 1 wie folgt gefasst:
 „Bei der Besetzung geistlicher Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken“.
17. An die Stelle der bisherigen §§ 143 bis 151 treten folgende Bestimmungen:
18. „§ 143:
 (1) Das Landeskirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Landeskirche. Es hat ferner die laufenden Geschäfte der Kirchenleitung zu erledigen. Auch hat es die ihm von den Bischöfen zur Ausführung übertragenen Aufgaben nach ihrer Weisung zu erfüllen.
 (2) Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts als Verwaltungsbehörde wird von der Kirchenleitung durch eine besondere Ordnung geregelt“.
19. „§ 144:
 (1) Soweit es dem den Vorsitz in der Kirchenleitung führenden Bischof erforderlich erscheint, werden die Verwaltungsgeschäfte des Landeskirchenamts in Sitzungen erledigt. Diese werden von ihm einberufen und geleitet.
 (2) An den Sitzungen nehmen teil:
 die Bischöfe,
 der Landesuperintendent für Lauenburg,
 der Bischofsvikar,
 der Präsident sowie die hauptamtlichen und nebenamtlichen geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Landeskirchenamts.
 (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 (4) Jedem der Bischöfe und dem Präsidenten des Landeskirchenamts steht gegen ihren bedenklich erscheinende Beschlüsse binnen zwei Wochen der Einspruch zu, über den die Kirchenleitung zu entscheiden hat. Bei lauenburgischen Fragen steht dieses Recht auch dem Landesuperintendenten für Lauenburg zu“.
20. „§ 145: Das Landeskirchenamt wird als Verwaltungsbehörde von dem Präsidenten des Landeskirchenamts, im übrigen von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet“.
21. „§ 146:
 (1) Das Landeskirchenamt untersteht als Verwaltungsbehörde der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.
 (2) Gegen seine Entscheidungen ist die Aufsichtsbeschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. An der Beratung und Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde nimmt der Präsident des Landeskirchenamts nicht teil“.
22. „§ 147:
 (1) Der Präsident sowie die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder und Sachbearbeiter des Landeskirchenamts werden von der Kirchenleitung ernannt, die übrigen Beamten und Angestellten werden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung auf Vorschlag des Präsidenten des Landeskirchenamts angestellt.
 (2) Der Präsident und in der Regel auch die nichtgeistlichen Mitglieder und Sachbearbeiter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben“.

Artikel II.

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

- das Kirchengesetz über die Bestellung von Erbkirchenmännern für ausscheidende Kirchenälteste und Kirchenvertreter vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 29);
- die Verordnung über die kirchlichen Gemeindeförperschaften vom 20. Mai 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 44);

3. die Verordnung über die Bildung kirchlicher Körperschaften vom 25. Mai 1938 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 43);
4. die Verordnung zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Körperschaften vom 9. März 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 26);
5. das Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung vom 5. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31).

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 17. Oktober 1947 in Kraft.

Artikel IV.

Die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen näheren Anordnungen werden von der Kirchenleitung erlassen.

Riel, den 1. November 1947.

Das vorstehende von der 5. ordentlichen Landesynode am 16. Oktober 1947 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit veröffentlicht.

Die Kirchenleitung.
H a l f m a n n.

S.-Nr. 76

Verlängerung der Geltungsdauer von Notverordnungen.

Riel, den 3. November 1947.

Durch Beschluß der 5. ordentlichen Landesynode vom 16. Oktober 1947 ist die Geltungsdauer der Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen vom 30. Januar 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 11) und der Notverordnung über die Veretzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt vom 30. Januar 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 12) bis zur nächsten Tagung der Landesynode verlängert worden.

Gleichzeitig hat die Landesynode einen Ausschuß gewählt, der „der nächsten Landesynode einen Entwurf für eine neue Fassung der Notverordnung vom 30. Januar 1947 über die Besetzung von Pfarrstellen vorzulegen hat.“ Der Ausschuß besteht aus den Synodalen Bischof i. R. D. Wöckel, Propst Peters, Kaufmann Clausen, Pastor Jvetjen und Architekt Säger.

Die Kirchenleitung.
H a l f m a n n.

S.-Nr. Pr. 78

BEKANTMACHUNGEN

Entschließung der 5. ordentlichen Landesynode betr. Recht auf Arbeit.

Riel, den 7. November 1947.

Die in Rendsburg zusammengetretene Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wendet sich im Blick auf große Sorgen und Nöte in Gemeinden des Landes verpflichtet, die englische Besatzungsmacht zu bitten:

So schnell und so weit, wie es nur möglich ist, dem Wirtschaftsleben unseres Landes den Weg zur Entfaltung freizugeben.

Wenn immer wieder hervorgehoben wird, daß zur Ehre und Würde der Menschen das Recht auf Arbeit gehört, so bitten wir, unserem Volk dieses Recht nicht zu schmälern, sondern es ihm in weiterem Ausmaß zu geben.

Wir bezeugen, daß es nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift eine Forderung von Gott her ist, daß wir unser „eigenes Brot“ essen sollen. Von daher muß aller Abbau von Stätten der Arbeit und muß alle Entnahme von Maschinen und sonstigen Dingen unterlassen werden, durch deren Fortfall unserem Volk Möglichkeiten durch Arbeit, die dem Frieden dient, sein Brot selbst zu verdienen, genommen wird.

Unser herzlichster Dank gilt allen, die uns über alles hin, was sich aus der Vergangenheit dazwischenstellt, gefüllte Hände reichen. Aber es kann weder vor Gott noch vor Menschen richtig sein, wenn die eine Hand uns Brot gibt, während die andere Hand uns die Möglichkeit nimmt, unser Brot durch eigene Arbeit zu erwerben.

Entschließung der 5. ordentlichen Landesynode betr. Freilassung der Kriegsgefangenen.

Riel, den 7. November 1947.

Die in Rendsburg versammelte Landesynode von Schleswig-Holstein wendet sich, in großer Sorge um das Schicksal der Gemeindeglieder, die sich noch in Gefangenschaft befinden, an die christlichen Kirchen der Welt mit der dringenden Bitte, sich mit aller Energie dafür einzusetzen, daß die bald 2½ Jahre nach eingetretener Waffenruhe noch zurückgehaltenen Kriegs-

gefangenen ihren Familien wieder zurückgegeben und unverzüglich aus der Gefangenschaft entlassen werden.

Beschluß der Landesynode zur Frage der dänisch-kirchlichen Arbeit.

Riel, den 7. November 1947.

„Nachdem die bisherigen Regelungen in der Frage der dänisch-kirchlichen Arbeit zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben, beauftragt die Landesynode die Kirchenleitung zu folgenden Maßnahmen:

1. Durchführung von Aussprachen mit der dänischen Kirchenleitung und den dänischen Pastoren, um ihnen die Verantwortung für die Reinerhaltung des Evangeliums und des lutherischen Bekenntnisses vor der Ökumene aufs Gewissen zu legen. Dabei ist insbesondere das Verhältnis der dänischen Pastoren zur politischen Bewegung der GSB. zu klären. Die Sorge der Synode gilt dabei insbesondere dem Kinder Gottesdienst und dem Konfirmandenunterricht.
2. Die Einhaltung der folgenden Ordnungsgrundsätze ist sicherzustellen:
 - a) Die dänischen Geistlichen, die mit den landeskirchlichen Geistlichen in Bezug auf § 60 und 65 der Verfassung gleichgestellt sind, sind verpflichtet, die landeskirchliche Ordnung nach § 65 der Verfassung innezuhalten. Wird diese in ersichtlicher Weise oder fortwährend nicht beachtet, wird die Gleichstellung wieder aufgehoben.
 - b) Die dänischen Pastoren haben die Konfirmationsordnung der Landeskirche innezuhalten (Unterrichtszeit). Für eine Konfirmation, die nicht nach landeskirchlicher Ordnung vollzogen wird, darf das Kirchengebäude nicht zur Verfügung gestellt werden.
 - c) Dänischen Geistlichen, die nicht zu den 12 namentlich bezeichneten Pastoren gehören, denen die Gleichstellung in Bezug auf § 60 und 65 gewährt ist, wird die Gleichstellung nur gewährt, wenn sie sich schriftlich zur Innehaltung der landeskirchlichen Ordnung verpflichten.
 - d) Nach dem 1. November 1947 von dänischer Seite eingehende Anträge auf Benutzung von Kirchen, in denen bisher noch kein dänischer Gottesdienst zugelassen war,

sind von den Kirchenvorständen mit Stellungnahme über den Synodalausschuß der Kirchenleitung zwecks Einholung ihres Votums vorzulegen und dürfen nicht ohne Votum der Kirchenleitung entschieden werden.

3. Anweisung an die Pastoren unserer Landeskirche, im Sinne der unter 1 und 2 angeedeuteten kirchlichen Grundsätze ständig mit den dänischen Pastoren zu sprechen und einen brüderlichen Kontakt im Geiste ökumenischer Einheit der lutherischen Kirche zu pflegen. Es wird als zweckmäßig angesehen, diese Anweisung in einer speziellen Pastorenkonferenz, zu der auch geeignete Vertreter der Kirchenvorstände zu laden sind, zu erteilen.
4. Von dieser Regelung wird das alte dänische Pfarramt der Heiligengeistgemeinde in Flensburg mit seinen beiden Pfarrstellen nicht berührt."

Vorstehenden Beschluß der 5. ordentlichen Landesynode geben wir den Kirchenvorständen und Geistlichen bekannt mit der Weisung, sich entsprechend diesem Beschlusse zu verhalten. Weitere Weisungen der Kirchenleitung bleiben vorbehalten.

Die Kirchenleitung.
H a l f m a n n.

Einführung von Bischof Wester.

R i e l, den 5. November 1947.

Am Donnerstag, dem 27. November 1947, wird Bischof Wester durch Landesbischof D. Dr. Lilje in einem um 12 Uhr beginnenden Festgottesdienst im Dom zu Schleswig in sein Amt als Bischof für Schleswig feierlich eingeführt werden.

Wir bitten sämtliche Pröpste unserer Landeskirche, Pastoren des Sprengels Schleswig sowie, soweit es ihnen wegen der Verkehrsschwierigkeiten möglich ist, auch die Pastoren des Sprengels Holstein, an der Feier im Saal teilzunehmen und sich bis 11½ Uhr in der Domhalle am Dom zu versammeln, wo der Saal angelegt werden kann. Mit Rücksicht auf diese Mitteilnahme werden besondere Einladungen, wie sie an die Synodalen und anderen Gäste ergehen, an die Geistlichen nicht versandt werden. Als Vertreter der Gemeinden werden aus jeder Propstei des Sprengels Schleswig drei Kirchenälteste eingeladen werden, für die den Pröpsten Einladungskarten zugehen werden. Anmeldungen der Geistlichen für ihre Teilnahme sind mit etwaigen Wünschen für Quartierbeschaffung bis zum 22. November an Hauptpastor Meyer in Schleswig, Langestraße 7, zu richten.

Nach dem Festgottesdienst werden die Geistlichen und geladenen Gäste sich um 14½ Uhr zu einem gemeinsamen Mittagessen zusammenfinden. Der Name der Gaststätte wird aus der gedruckten Feierordnung, die vor dem Festgottesdienst verteilt werden wird, zu ersehen sein.

In allen Gottesdiensten am Sonntag, dem 23. November, ist der Einführung des Bischofs für Schleswig fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung.
H a l f m a n n.

Aufruf zur Adventsammmlung.

Weihnachten steht wieder vor der Tür, Weihnachten, das Fest der großen Freude, einer Freude, die alle im Volke widerfahren soll. Gott deckt seinen Gabentisch für alle Welt. Er will, daß allen Menschen geholfen werde. Jesus Christus, der Retter der Welt, das ist Gottes Weihnachtsgeschenk.

All unser Schenken und Geben aber soll ein Echo dieser seiner Weihnachtsgabe sein. Sollten darum nicht auch wir allen helfen, die die Weihnachtsfreude suchen?

Bedenkt —
Weihnachten kann wehe tun!

Den Müttern und Waisen, den Alten und Kranken, den Verlassenen und Vergessenen, all den Heimatlosen wie auch manchem Heimkehrer weckt das Weihnachtsfest alles Weh um Verlorenes und Vermisstes wieder auf. Leise klagt ihr Herz:

„O stille Nacht, o heil'ge Nacht —
die Trauer klagt, die Sorge wacht
bei Hunger, Schnee und Wind.
Zerstört ist unser Vaterhaus,
und unser keiner lernt es aus,
wie heimatlos wir sind.“

Bedenkt —
Weihnachten will wohl tun!

Sollen das nicht auch alle erfahren, die ärmer sind als Ihr? Schon geringe Zeichen einer Liebe, die mitträgt und mitfürgt, können Wunder wirken, Wunden lindern und Herzen trösten. Es sind so viele da, die solche Liebe brauchen. So müssen viele da sein, die da Liebe geben. Dein

Weihnachts-Hilfswert

aber set ein Weihnachtsoffer!

Alle unsere Weihnachtstische werden klein und sehr bescheiden sein. Aber Du wirfst Dich doch erst dann über kleine Gaben freuen, wenn Du zuvor an die gedacht, für die sonst niemand eine Weihnachtsgabe hat.

Bedenkt —

Weihnachten kann weh tun! Weihnachten will wohl tun!
Unterstützt das Evangelische Hilfswerk unserer Landeskirche!
Gebt ab und schenkt diesmal eine Geldgabe und eine Sachspende!

Unsere Bitten an Euch haben bisher bei allen Geldsammlungen einen starken Widerhall gefunden. Darum wagen wir es, diesmal auch Sachspenden von Euch zu erbitten. Zwar drückt Euch alle die große Not im ganzen Land. Aber ob Ihr nicht zuerst anderer Not und Leid bedenken müßt, wenn Ihr für die eigene Weihnacht ein gutes Gewissen haben wollt? Gott will, daß allen Menschen geholfen werde!

So grüßen wir Euch mit der alten Mahnung des Advent:
„Eure Lindigkeit laßt kund sein allen Menschen.
Der Herr ist nahe“. Philippus 4/V. 5.

Der Bischof von Holstein. Der Bischof von Schleswig.
Wilhelm H a l f m a n n. Reinhard W e s t e r.

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elmshagen, Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Elmshagen, Propstei Kiel, wird unter Aufhebung der bisherigen Hilfsgeistlichenstelle eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitz in Elmshagen errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

R i e l, den 18. Oktober 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
(Siegel) gez. C a r s t e n s e n.
J.-Nr. 13726 (Dez. II)